

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

November 2014

Wettbewerbsrecht

Unzulässige Alleinstellungswerbung

Das Landgericht München untersagte dem Betreiber eines Internetportals durch einstweilige Verfügung die Werbeaussage „Deutschlands bestes Reiseportal“. Eine derartige Alleinstellungswerbung ist nicht gerechtfertigt, wenn in mehreren Tests zu Reiseportalen nicht das werbende Unternehmen, sondern Mitbewerber als „Testsieger“ hervorgingen und es lediglich in der Untersuchung einer Hochschule mit knappem Vorsprung vor mehreren Konkurrenten lag. Eine Alleinstellungsaussage ist nur zulässig, wenn ein deutlicher Vorsprung vor konkurrierenden Anbietern besteht.

Beschluss des LG München I vom 14.07.2014
33 O 12924/14 - Justiz Bayern online

Unzureichende Bevorratung trotz Hinweises auf Mengenbegrenzung

Ein Lebensmitteldiscounter bewarb zwei Sorten eines Erfrischungsgetränks mit Sonderpreisen. Am unteren Rand der Werbung befand sich folgender Hinweis: „Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Dieser Artikel kann aufgrund begrenzter Vorratsmengen bereits kurz nach Öffnung ausverkauft sein“. Am Morgen des Verkaufstages wurde festgestellt, dass insgesamt nur 10 bzw. 2 Flaschen der Sonderangebote im Laden standen. Das Landgericht Köln sah darin - trotz des Hinweises - eine unzureichende Bevorratung. Der Discounter wurde zur Unterlassung verurteilt.

Urteil des LG Köln vom 18.07.2014
31 O 106/14 - Pressemitteilung des LG Köln

Irreführung durch Werbung mit eigenem Rechenzentrum

Erweisen sich die Werbeaussagen eines Internetdienstleisters „unternehmenseigene Server“ in einem „eigenen

Rechenzentrum“ insoweit als unwahr, als dieser über kein eigenes Rechenzentrum verfügt und stattdessen für das Hosting der Internetseiten der Kunden ein externer Großrechner genutzt wird, der zur 90-prozentigen Tochtergesellschaft im Ausland gehört, liegt darin eine wettbewerbswidrige Irreführung der Kunden.

Bei derartigen Werbeaussagen müssen sich Kunden darauf verlassen können, dass ihre Daten im unmittelbaren Zugriffsbereich ihres Vertragspartners verbleiben.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 03.06.2014
I-20 U 66/13
K&R 2014, 604

Schadensersatz bei Verstoß gegen Verpflichtung zur Urheberbenennung

Wer auf die Anfrage, ein von einem Fotografen hergestelltes Lichtbild veröffentlichen zu dürfen, die ihm anschließend übersandte Rechnung mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) bezahlt, anerkennt zugleich die Urheberschaft des Fotografen. Wird in den AGB zur Einräumung der Nutzungsrechte an dem Lichtbild ausdrücklich die korrekte Nennung des Urhebers verlangt, ist der Erwerber hieran vertraglich gebunden.

Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er dem Urheber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Namensangabe ist für den Urheber zur eigenen Vermarktung und Werbung von erheblicher Bedeutung. Der Schadensersatzanspruch wird typischerweise - und so auch hier - mit einem Betrag in Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühren bemessen, dem sogenannten hundertprozentigen Verletzerzuschlag.

Urteil des AG Kassel vom 17.06.2014
410 C 3000/13
jurisPR-ITR 19/2014 Anm. 3

Stellenbezeichnung „Junior Consultant“ keine Altersdiskriminierung

Die Ausschreibung einer Stelle als „Junior Consultant“ in einem „jungem, dynamischen Team“ stellt nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Mainz keine Altersdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar. Einem abgelehnten „älteren“ Bewerber stehen daher keine Entschädigungsansprüche zu.

Urteil des LAG Mainz vom 10.02.2014
3 Sa 27/13
ArbR 2014, 330

Kopftuchverbot in kirchlicher Einrichtung

Sogenannte Tendenzbetriebe (z.B. kirchliche Einrichtungen) genießen arbeitsrechtlich insoweit eine Sonderstellung, als bei ihnen das außerdienstliche Verhalten eines Arbeitnehmers eine erheblich größere Rolle spielt. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts können kirchliche Einrichtungen bzw. Betriebe auch beim Verhalten der Mitarbeiter innerhalb des Betriebs eine Sonderstellung für sich in Anspruch nehmen. So darf der kirchliche Träger einer Klinik einer angestellten muslimischen Krankenschwester das Tragen eines Kopftuches während des Dienstes untersagen.

Hinweis: Nicht wenige Arbeitsrechtsexperten bezweifeln, dass das Urteil einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) Stand halten wird.

Urteil des BAG vom 24.09.2014
5 AZR 611/12 - BAG online

Kein separater Telefon- und Internetanschluss für Betriebsrat

Der Arbeitgeber hat ein berechtigtes Interesse daran, den Zugriff von Mitarbeitern auf Internetseiten mit strafbarem und/oder sittenwidrigem Inhalt zu unterbinden.

Er kann hierzu Filter einsetzen, um unerwünschte Internetadressen zu sperren. Allein die Einführung derartiger Schutzmaßnahmen gibt dem Betriebsrat nicht das Recht, für sich einen gesonderten Internetzugang zu verlangen.

Das Landesarbeitsgericht Hannover hielt es vielmehr für möglich und auch ausreichend, den Betriebsratsmitgliedern durch entsprechende Vereinbarung den Zugang zu bestimmten, ansonsten gesperrten Seiten (z.B. mit juristischen Inhalten) zu ermöglichen. Eines separaten Telefon- und Internetanschlusses des Betriebsrats bedarf es daher in der Regel nicht.

Beschluss des LAG Hannover vom 30.07.2014
16 TaBV 92/13
ArbR 2014, 473

Keine Altersdiskriminierung durch nach Beschäftigungsdauer gestaffelte Kündigungsfristen

Für das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt es keine unzulässige Altersdiskriminierung jüngerer Beschäftigter nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar, wenn der Arbeitgeber in Arbeitsverträgen die Kündigungsfristen für Arbeitnehmer mit zunehmender Beschäftigungszeit erhöht.

Zwar führt die Differenzierung der Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu einer mittelbaren Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer. Mit der Verlängerung der Kündigungsfristen wird jedoch das rechtmäßige Ziel verfolgt, länger beschäftigten und damit betriebstreuen, typischerweise älteren Arbeitnehmern durch verlängerte Kündigungsfristen einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren.

Urteil des BAG vom 18.09.2014
6 AZR 636/13
BAG online

Eigentümer haftet nicht für unbezahlte Stromrechnung des Pächters

Der Eigentümer eines Wohn- und Geschäftshauses verpachtete gewerbliche Räume an den Besitzer einer Pizzeria. Der Pachtvertrag sah vor, dass der Pächter mit dem Stromversorger einen Versorgungsvertrag schließt und selbst für die Stromkosten aufkommt. Nachdem eine entsprechende Anzeige an den Stromversorger unterblieben und die Zahlung der beträchtlichen Stromkosten nicht erfolgt war, nahm der Stromlieferant den Eigentümer des Anwesens auf Zahlung der auf ca. 32.500 Euro aufgelaufenen Stromkosten in Anspruch.

In letzter Instanz gab der Bundesgerichtshof dem Eigentümer Recht, indem er feststellte, dass zwischen diesem und dem Versorgungsunternehmen kein Energieversorgungsvertrag zustande gekommen war. Denn die

Realofferte des Energieversorgungsunternehmens richtet sich typischerweise an denjenigen, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt. Da es nicht maßgeblich auf die Eigentümerstellung selbst, sondern auf die hierdurch vermittelte Verfügungsgewalt ankommt, war im Streitfall der Pächter der Geschäftsräume als Adressat des Vertragsangebots anzusehen und nicht der beklagte Eigentümer. Indem der Pächter Strom verbrauchte, nahm er aus Sicht des Energieversorgungsunternehmens die an ihn gerichtete Realofferte konkludent an und schuldete somit die Zahlung des entnommenen Stroms.

Urteil des BGH vom 02.07.2014
VIII ZR 316/13 - WM 2014, 1833

Zeitliche Begrenzung für vereinbartes Abwerbeverbot

Zwei konkurrierende Unternehmen vereinbarten im Rahmen eines Kooperationsvertrags, dass jede Partei sich verpflichtet, während sowie bis drei Jahre nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter des Vertragspartners direkt oder indirekt abzuwerben. Nachdem der Vertrag gekündigt worden war, stritten die Parteien wegen eines Verstoßes gegen das Abwerbeverbot, der sich ca. zweieinhalb Jahre nach Vertragsbeendigung zugetragen haben soll.

Die darauffolgende Klage blieb letztlich deshalb erfolglos, weil für den Bundesgerichtshof ein Abwerbeverbot grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit gelten darf. Für eine zeitliche Begrenzung der Durchsetzbarkeit von Abwerbeverboten auf maximal zwei Jahre sprachen insbesondere die gesetzlichen Regelungen für Handelsvertreter, die einem zwischen einem Unternehmer und einem Handlungsgehilfen oder Handelsvertreter vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbot, das über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinausgeht, die Wirksamkeit versagen.

Urteil des BGH vom 30.04.2014
I ZR 245/12 - BB 2014, 2369

Rechtzeitiger Mahnbescheidsantrag bei Ende der Verjährungshemmung nach Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Dies ist in § 203 BGB geregelt.

Fällt danach das Ende der Verjährungshemmung wegen vorangegangener Verhandlungen auf einen Sonntag,

genügt es zur (erneuten) Hemmung der Verjährung durch Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, dass der Gläubiger den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids am darauf folgenden Montag bei Gericht einreicht und der Antrag dem Schuldner ohne schuldhaftige Verzögerung durch den Antragsteller (z.B. durch verzögerte Einzahlung der Gerichtskosten) „demnächst“ zugestellt wird.

Urteil des BGH vom 05.08.2014
XI ZR 172/13
WM 2014, 1763

Ausübung des Gesellschafterstimmrechts durch Testamentsvollstrecker

Hat ein Erblasser hinsichtlich einer Beteiligung an einer Gesellschaft unbeschränkte Testamentsvollstreckung angeordnet, sind die Erben grundsätzlich von der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse ausgeschlossen. Die den Geschäfts-/Gesellschaftsanteil betreffenden Verwaltungs- und Vermögensrechte werden allesamt von dem Testamentsvollstrecker ausgeübt, der hierbei an den Willen der Erben nicht gebunden ist und in seinen Kompetenzen lediglich durch die bestehenden gesetzlichen Verbote (z.B. Verbot unentgeltlicher Verfügungen) sowie durch seine generelle Pflichtenstellung gegenüber den Erben eingeschränkt ist.

Der Testamentsvollstrecker kann allerdings dann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn ihn ein gesellschaftsrechtliches Stimmverbot (z.B. bei Interessenskollision oder Verbot, Richter in eigener Sache zu sein) trifft. Für ihn gelten insoweit dieselben Regeln wie für die anderen Gesellschafter.

Urteil des BGH vom 13.05.2014
II ZR 250/12
DB 2014, 1670

Bank- und Insolvenzrecht

Zustellung eines Vollstreckungsbescheids im Insolvenzverfahren

Das Amtsgericht Bremen hatte sich mit der Rechtsfrage zu befassen, an wen ein nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Insolvenzschuldner gerichteter Vollstreckungsbescheid zuzustellen ist.

Das Gericht entschied, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzschuldner seine Prozessfähigkeit nicht verloren hat. In gegen ihn selbst gerichteten Verfahren ist deshalb auch an ihn selbst zuzustellen. Damit wird die zweiwöchige Einspruchsfrist in Gang gesetzt. Der Insolvenzverwalter konnte sich daher nicht darauf berufen, der Vollstreckungsbescheid hätte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihm übermittelt werden müssen.

Urteil des AG Bremen vom 02.04.2014
25 C 95/14 - ZIP 2014, 1556

Keine Hinweispflicht einer Bank bei Vermittlung einer Lebensversicherung

Vermittelt oder empfiehlt eine Bank ihren Kunden Kapitalanlagen, für deren Verkauf sie Provisionen („verdeckte Rückvergütungen“) erhält, muss das Kreditinstitut nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von sich aus über diesen Umstand aufklären.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine Bank im Rahmen eines mit ihrem gewerblichen Kunden geschlossenen Finanzierungsberatungsvertrags zur Finanzierung eines Bauvorhabens den Abschluss einer Kapitallebensversicherung vermittelt hat. In diesem Fall ist das Gewinnerzielungsinteresse der Bank für den Kunden offensichtlich und bedarf keines ausdrücklichen Hinweises.

Urteil des BGH vom 01.07.2014
XI ZR 247/12
DB 2014, 1980

Zerstörung einer Website auf Server des Host-Providers

Unterlässt ein Host-Provider das regelmäßige Anfertigen von Sicherungskopien und wird dadurch eine Website eines Kunden unwiederbringlich zerstört, ist er diesem zum Schadensersatz in Höhe des Aufwands für die Erstellung einer entsprechenden neuen Website verpflichtet. Die regelmäßige Datensicherung gehört zu den vertraglichen Nebenpflichten eines Host-Providers.

Urteil des LG Duisburg vom 25.07.2014
22 O 102/12
K&R 2014, 682

Bundesarbeitsgericht steht Domain „bag.de“ zu

Das Bundesarbeitsgericht betreibt seine Internetpräsenz unter der Internetdomain „bundesarbeitsgericht.de“. Da es seit 1955 für sich selbst die Abkürzung „BAG“ verwendet, steht ihm laut Landgericht Köln aufgrund der lang andauernden und bundesweiten Benutzung der Abkürzung auch das Namensrecht an der Domain „bag.de“ zu.

Die beklagte Internetagentur, auf die die Domain bisher eingetragen war und die einen „Domainhandel und Verkauf“ betreibt, konnte sich auch nicht darauf berufen, dass das Kürzel „bag“ identisch ist mit dem Begriff aus der englischen Sprache für „Beutel, Tüte, Tasche, Koffer“. Das Gericht vermochte nicht zu erkennen, dass der Begriff mit dieser Bedeutung bereits derart Eingang in die deutsche Sprache gefunden hat, dass er ohne Weiteres im Sinne der aufgezeigten Bedeutungen verstan-

den wird. Der Domaininhaber wurde antragsgemäß auf Freigabe der Domain „bag.de“ verurteilt.

Urteil des LG Köln vom 26.08.2014
33 O 56/14 - JurPC Web-Dok. 147/2014

Arzt muss Veröffentlichung seiner Daten und Bewertungen in Ärztebewertungsportal hinnehmen

Ein Arzt muss negative Bewertungen in einem Internetportal hinnehmen, soweit sie keine unwahren Tatsachenbehauptungen und nicht hinzunehmende Schmähkritik enthalten. Dies gilt auch für anonym abgegebene Bewertungen.

Der Bundesgerichtshof begründete dies damit, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich ist und das Bewertungsportal dazu beitragen kann, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Belange überwiegen das Interesse des Arztes auf informationelle Selbstbestimmung. Das Gericht wies folglich die Klage des Mediziners auf vollständige Löschung der ihn betreffenden Daten, also „Basisdaten“ und Bewertungen, und seines Profils auf der Internetseite des Ärztebewertungsportals ab.

Urteil des BGH vom 23.09.2014
VI ZR 358/13
Pressemitteilung des BGH

Haftung des Arbeitgebers gegenüber der Unfallversicherung wegen Arbeitsunfalls

Ein Bauhandwerker haftet gegenüber einer Unfallversicherung für die infolge des Arbeitsunfalls entstandenen Aufwendungen nur dann, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 110 SGB VII). Dabei ist nicht jeder Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (hier unzureichende Absturzsicherung z.B. durch Geländer oder Abdeckungen) schon als grob fahrlässiges Verhalten zu werten. Bei der Beurteilung kommt es stets auf die besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls an.

Urteil des OLG Schleswig vom 06.03.2014
11 U 74/13 - JURIS online

Mehrkosten durch Austausch des Subunternehmers zur Mängelbeseitigung

Ein Bauherr verlangte die Beseitigung von beanstandeten Bauwerksmängeln. Mit dem Bauunternehmer bestand Einigkeit darüber, dass nicht der von diesem beauftragte Subunternehmer, der den Pfusch am Bau zu verantworten hatte, die Mängel beseitigt, sondern ein anderer Subunternehmer.

Nach Beendigung der Arbeiten verlangte der Bauunternehmer die Erstattung der durch den Subunternehmerwechsel entstandenen Mehrkosten. Der Bauherr lehnte dies ab.

Das Oberlandesgericht Celle hat entschieden, dass der Bauherr in einem solchen Fall nicht die Mehrkosten für die Mängelbeseitigung zu tragen hat. Dies wurde damit begründet, dass es grundsätzlich Sache des Bauunternehmers ist, wie und durch wen er die Mängelbeseitigung an dem von ihm geschuldeten Gewerk vornimmt bzw. vornehmen lässt. Er kann die Mängelbeseitigung selbst durchführen, sich dazu des ursprünglich beauftragten Subunternehmers bedienen oder, wenn er Zweifel an dessen Zuverlässigkeit hat, einen anderen Werkunternehmer beauftragen. Wie er die Mängelbeseitigung durchführt, interessiert im Regelfall den Bauherrn nicht. Sofern keine anderweitigen Absprachen getroffen wurden, hat dieser für die Mehrkosten durch den Wechsel des Subunternehmers folglich nicht aufzukommen.

Urteil des OLG Celle vom 31.07.2014
5 U 9/14
IBR 2014, 592